

1 **Stellungnahme**  
2 **des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
3 **zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Regelung zum Schwangerschaftsabbruch**  
4 **außerhalb des Strafgesetzbuchs möglich ist**

5 Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) dankt der unabhängigen *Kommission für*  
6 *reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin, Arbeitsgruppe 1 – Regulierungen für den*  
7 *Schwangerschaftsabbruch* für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

8 Die EKD tritt dafür ein, Regulierungen des Schwangerschaftsabbruchs für bestimmte Konstellationen  
9 auch außerhalb des Strafrechts zu formulieren. Sie entwickelt damit ihren bisherigen Ansatz fort, den  
10 Schutz des Lebens – auch des ungeborenen – zu ermöglichen und zu unterstützen. Diese  
11 Fortschreibung berücksichtigt eine gesellschaftliche Entwicklung, die die Perspektive der schwangeren  
12 Person und ihre reproduktiven Rechte stärker in den Blick nimmt und auch im internationalen Recht  
13 Ausdruck gefunden hat. Gleichzeitig halten wir es für wichtig, nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch  
14 die Gesellschaft stärker für den Schutz des ungeborenen Lebens in die Pflicht zu nehmen und die  
15 Verantwortung hierfür nicht, wie nach der geltenden Regelung, primär der schwangeren Person zu  
16 übertragen. Dem Rat der EKD geht es um einen größtmöglichen effektiven Schutz des Lebens. Dieser  
17 entspricht den Überzeugungen evangelischer Ethik.

18 Aus Sicht der EKD ist es wichtig, eine mögliche Revision der gesetzlichen Regelungen zum Schwanger-  
19 schäftsabbruch in einen breiten und inklusiven gesellschaftlichen Diskurs einzubetten, in den eine  
20 Vielzahl von Perspektiven und Positionen, insbesondere die Sichtweise der betroffenen Frauen, aber  
21 auch Erfahrungen von medizinischem Personal, Berater\*innen aus der Schwangerschaftskonflikt- und  
22 Familienberatung, aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und deren Familien etc.  
23 angemessen einfließen sollten. Nur so kann einer Polarisierung der Gesellschaft im Umgang mit dem  
24 Thema entgegengewirkt werden. Ein wichtiges gemeinsames Ziel der Akteur\*innen muss daher sein,  
25 den Diskurs so zu führen, dass er integrativ wirkt. Diesem Ziel fühlt sich der Rat der EKD mit dieser  
26 Stellungnahme verpflichtet.

27 Der folgende Beitrag soll dazu dienen, die Fragestellung angesichts unterschiedlicher, teils  
28 gegensätzlicher religiös-weltanschaulicher Überzeugungen in Kirche und Gesellschaft sachlich und  
29 respektvoll zu diskutieren. Beiträge zu einem solchen Diskurs sind zwingend vorläufig. Sie orientieren  
30 sich an gesellschaftlichen Entwicklungen und neuen Einsichten.

31  
32 **I.) Als Gesellschaft Verantwortung für familienfreundliche und unterstützende Rahmen-**  
33 **bedingungen übernehmen**

34  
35 1.) Der Schutz des Lebens, auch des ungeborenen Lebens, ist eine Aufgabe von Staat und  
36 Gesellschaft. Deswegen braucht es nach Auffassung des Rates der EKD einen Wechsel der Be-  
37 trachtungsweise, die zunächst nach der gelebten Mitverantwortung von Staat und Gesellschaft  
38 für Elternschaft fragt. Schwangere Frauen und Paare müssen Rahmenbedingungen vorfinden, die  
39 es ihnen ermöglichen, sich auch dann für ein Kind entscheiden zu können, wenn die Schwanger-  
40 schaft ungeplant war oder sich die Perspektiven der Frau oder des Paares im Laufe der Schwanger-  
41 schaft verändert haben, z. B. durch wirtschaftliche Not, Partnerverlust oder auch pränatal-  
42 diagnostische Befunde. Daher rücken für die EKD die sozialpolitischen und gesellschaftlichen  
43 Rahmenbedingungen an den Anfang aller Überlegungen, die Frage der (straf-)rechtlichen  
44 Sanktionierung eines Abbruchs, zu dem Frauen in der Situation einer ungewollten Schwanger-  
45 schaft keine Alternative sehen, an ihr Ende.

## 48 II.) Schwangerschaft als ein „Lebensverhältnis eigener Art“ verstehen lernen

49

50 2.) Schwangerschaft ist ein „Lebensphänomen und -verhältnis eigener Art“, für das es weder  
51 lebensweltliche noch rechtliche Analogien gibt. Die schwangere Frau und das ungeborene Leben  
52 bilden weder zwei eigenständige Entitäten, die sich gegenüberstehen, noch ist das ungeborene  
53 Leben „nur“ Teil des Körpers der Schwangeren. Jede gesetzliche Regelung muss diesem Verhältnis  
54 *sui generis* gerecht werden. Folglich wäre es konsequent, im Einklang mit dem Aktionsprogramm  
55 der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo (1994) und der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW),  
56 den Schutz des Lebens durch die Stärkung der (Menschen)Rechte der Frau sicherzustellen.

57

58 3.) Schwangerschaft unterliegt einem dynamischen Entwicklungsprozess, was – gepaart mit den  
59 unter Punkt 2.) genannten Überlegungen – ein abgestuftes Lebensschutzkonzept denkbar werden  
60 lässt. Eine verantwortungsethische Bearbeitung eines Schwangerschaftskonflikts kann sich nicht  
61 darauf beschränken, einen normativen Widerstreit zwischen Lebensrecht des ungeborenen  
62 Lebens und Selbstbestimmungsrecht der Frau zu identifizieren. Stereotype Alternativen wie „*pro*  
63 *life*“ versus „*pro choice*“ verkürzen die Sachlage unzulässig.

64

## 65 III.) Gelingende Elternschaft durch gesellschaftliche Mitverantwortung ermöglichen

66

67 4.) Ungeplante und ungewollte Schwangerschaften sind nicht umfassend zu verhindern; dennoch gilt  
68 es, ihre Zahl auch durch geeignete politische Rahmenbedingungen weiter zu reduzieren. Dazu  
69 gehören die Zugänglichkeit zu sexueller Aufklärung, die effektive Durchsetzung des Rechts auf  
70 sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere für Frauen, sowie der freie Zugang zu sicheren Mitteln  
71 der Empfängnisverhütung für alle.

72

73 5.) *Kann und will ich in dieser Lebenssituation Mutter werden?* Hierauf uneingeschränkt mit „Ja“  
74 antworten zu können, liegt nicht nur im individuellen Verantwortungsbereich der Schwangeren.  
75 Damit verbunden ist eine sozialetische Aufgabe. Zu den notwendigen Rahmenbedingungen  
76 gehören u. a. ausreichender Wohnraum, gesicherte und zuverlässige Kinderbetreuung,  
77 ökonomische Sicherheit durch Arbeitsmöglichkeiten und -bedingungen, die es ermöglichen,  
78 Familie und Beruf, auch als Alleinerziehende, miteinander zu vereinbaren, sowie eine zusätzliche,  
79 bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung (z. B. Kindergrundsicherung, Elterngeld). Auch müssen  
80 potentielle Mütter, Väter und Familien auf ein insgesamt kinder- und familienfreundliches  
81 Gesellschaftsklima und Lebensumfeld treffen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen, die vor  
82 der Frage stehen, ein Kind aufziehen zu wollen bzw. zu können, bei dem eine Krankheit oder  
83 Behinderung diagnostiziert wurde. Die EKD sieht hier eine Bringschuld der Gesellschaft, effektive  
84 und unbürokratische Hilfe sicherzustellen, Unterstützungsangebote weiter auszubauen und  
85 dadurch positive Perspektiven für ein Leben mit einem Kind mit Beeinträchtigungen zu stärken.  
86 Dies nimmt auch die Kirchen in die Pflicht.

87

88 6.) Dies gilt umso mehr, als ausgeweitete pränatale Diagnostiken die Konfliktsituationen für  
89 Betroffene verändern. Ethisch betrachtet können die Weiterentwicklungen der Pränatal-  
90 diagnostik eine stufenweise Erhöhung des Standards für den Schutz des ungeborenen Lebens in  
91 bestimmten Stadien der Schwangerschaft plausibilisieren, z. B. im zweiten und dritten Trimenon.  
92 Dennoch darf bei der Frage nach der konkreten Gestaltung von rechtlichen Regelungen die  
93 Situation der Betroffenen nicht aus dem Blick geraten: Pränataldiagnostische Befunde und die  
94 Frage nach einem (Spät)Abbruch stellen die Schwangeren und Paare selbst, aber auch die im  
95 medizinischen Umfeld Begleitenden (Ärzt\*innen; Geburtshelfer\*innen; Pflegekräfte) vor enorme  
96 Herausforderungen und gehen mit starken – bei fortschreitender Schwangerschaft zunehmenden  
97 – emotionalen Belastungen und Unsicherheiten einher. Der Rat der EKD regt im Sinne der

98 medizinisch Handelnden an, gerade auch für sie entlastende und orientierende rechtliche  
99 Regelungen zu schaffen.

- 100
- 101 7.) In die Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, in welcher Form insbesondere frühe  
102 Schwangerschaftsabbrüche strafrechtlich zu bewehren sind, muss deutlich stärker die  
103 Berücksichtigung der sozialen Kontexte, Situationen und Lebenswirklichkeiten der ungewollt  
104 Schwangeren hineinwirken. Die Erfahrungen aus unseren Einrichtungen, z. B. evangelischen  
105 Krankenhäusern und Beratungsstellen, signalisieren: Sexuelle, partnerschaftliche und familiäre  
106 Rollenerwartung, gerade auch mit Blick auf diverse kulturelle Hintergründe und migrantische  
107 Perspektiven, Bildungszusammenhänge, der Zugang zu einer guten Sexualaufklärung und  
108 Verhütungsmitteln u.v.m. sind von entscheidender Bedeutung für das Entstehen ungeplanter  
109 und/oder ungewollter Schwangerschaften und auch für die Entscheidung für oder gegen das  
110 Austragen des Kindes. Die EKD sieht den Staat in der Pflicht, für eine bessere Datenlage und deren  
111 wissenschaftliche Auswertung zu sorgen.

#### 112

#### 113 **IV.) Schwangere in Konfliktsituationen professionell begleiten und stärken**

#### 114

- 115 8.) Unabhängig von den rechtlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs sind medizinische  
116 Betreuung und ein rechtlich abgesichertes, auskömmlich refinanziertes und für alle Betroffenen  
117 leicht zugängliches, qualifiziertes psychosoziales Beratungsangebot notwendig. Eine  
118 verantwortlich getroffene, informierte Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschafts-  
119 abbruch geht mit komplexen Auseinandersetzungsprozessen einher; hierfür bedarf es mehr als  
120 einer medizinischen Aufklärung. Qualifizierte institutionelle Schwangerschaftskonfliktberatung  
121 bietet ungewollt Schwangeren einen geschützten Raum mit professioneller Begleitung, um  
122 psychosoziale Aspekte, persönliche Belange und ethische Fragen ergebnisoffen zu klären und die  
123 Folgen ihrer Entscheidung – jetzt und später – in ihr Leben zu integrieren. Zudem stellt sie  
124 Informationen bereit, die Perspektiven verändern können. Die Kirchen und ihre Diakonie stehen  
125 weiterhin bereit, ein solches Angebot in evangelisch-konfessioneller Trägerschaft qualifiziert  
126 mitzugestalten, und betrachten dies als wichtige Aufgabe im Zusammenhang der Wahrnehmung  
127 gesellschaftlicher Verantwortung für den Schutz des Lebens.

- 128
- 129 9.) Zu der Frage, ob ein Konzept zum Schutz des ungeborenen Lebens, das bei der Unterstützung und  
130 Stärkung von Schwangeren ansetzt, weiterhin eine *Pflicht* zur Schwangerschaftskonfliktberatung  
131 einschließen oder eine solche Beratung lediglich dringend *empfohlen* o. ä. werden sollte, gibt es  
132 in der evangelischen Diskussion unterschiedliche Einschätzungen. Der Rat der EKD spricht sich in  
133 dieser Stellungnahme mit folgenden Argumenten für eine verpflichtende Beratung aus:

- 134 – Ob eine Frau an ihrer Schwangerschaft festhält oder sie abbricht, ist eine Entscheidung, die  
135 nicht nur ihr Leben betrifft, sondern zugleich von irreversibler Tragweite für das ungeborene  
136 Leben und das Umfeld beider ist. Das unterscheidet die Beratungssituation in diesem  
137 Lebensverhältnis *sui generis* von anderen medizinischen und psychosozialen Beratungen, auf  
138 die Betroffene auf eigenen Wunsch verzichten können. Die Beratung wird damit gleichzeitig  
139 zu einem Bestandteil der gemeinsamen Verantwortung Betroffener und der Gesellschaft.
- 140 – Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Lebensrecht des Ungeborenen einen hohen  
141 Stellenwert ein. Werden strafrechtliche Maßnahmen zur Bewehrung dieses Rechts im  
142 Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht der Frau zurückgenommen, ermöglicht es das  
143 Festhalten an der verpflichtenden Beratung als milderes Mittel, dem Lebensrecht des  
144 Ungeborenen weiter in verhältnismäßiger Weise Geltung zu verschaffen.
- 145 – Aus evangelischer Perspektive kann eine Beratungspflicht zudem die Autonomie von Frauen  
146 stärken. Gerade Frauen, deren Selbstbestimmungsrecht durch ökonomische Abhängigkeiten

147 oder ihre Freiheitsansprüche in Frage stellende Strukturen eingeschränkt ist, können von  
148 einem bloßen Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung unter Umständen keinen  
149 Gebrauch machen. Auch der Zugang zu Informationen und zum weiteren sozialstaatlichen  
150 Unterstützungsangebot kann nicht für alle Betroffenen gleichermaßen vorausgesetzt  
151 werden; insofern leistet die verpflichtende Beratung einen Beitrag zur Sicherstellung einer  
152 „informed decision“ und kann in diesen Situationen eine Chance, Stärkung und Entlastung für  
153 Frauen sein. Hier würde auch der Grundsatz der Agenda 2030 verwirklicht, niemanden  
154 zurückzulassen.

155 Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, das Schutzkonzept auszugestalten und der Beratung darin einen  
156 konstruktiven Platz zu geben. Allerdings kann sich die Verantwortung der Gesellschaft nicht in  
157 einer verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung erschöpfen: Es ist nicht damit getan, der  
158 schwangeren Frau einmalig mögliche Hilfen und Perspektiven vor Augen zu stellen und sie  
159 anschließend mit ihrer Entscheidung und Verantwortung allein zu lassen. Auch die Pflichtberatung  
160 kann erst dann ihren Sinn vollständig erfüllen, wenn sie der erste Schritt in eine gemeinsame  
161 Verantwortung von Staat, Gesellschaft und Eltern für das werdende Leben ist.

162

## 163 **V.) Rechtliche Konsequenzen für eine mögliche Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen**

164

165 10.) Während die Menschenwürde und die aus ihr abgeleiteten Grundrechte den unveränderlichen  
166 Kern der Verfassungsordnung des Grundgesetzes bilden, ist das Verständnis dieser Rechte und  
167 ihrer Beziehung zueinander veränderlich. Es wird – nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des  
168 Bundesverfassungsgerichts – stetig weiterentwickelt, um diese Rechte im Einklang mit  
169 gesellschaftlichen Entwicklungen besser zur Geltung zu bringen. Dabei kommt es regelmäßig zu  
170 einer Neujustierung des Verhältnisses einzelner Grundrechtspositionen im Fall der Grundrechts-  
171 kollision. Dies könnte nicht zuletzt mit Blick auf völkerrechtliche Abkommen, die Deutschland  
172 ratifiziert hat, auch für die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs geboten sein.

173

174 11.) Die Stärkung der Perspektive der Frau und ihrer reproduktiven Rechte darf aus Sicht des Rates der  
175 EKD allerdings nicht dazu führen, dass das – jedenfalls ethisch zu postulierende – grundsätzliche  
176 Recht auf Leben und der daraus folgenden Schutzstatus des werdenden Lebens bereits ab dem  
177 Zeitpunkt der Empfängnis negiert werden. Es erscheint indes fragwürdig, ihm zu jedem Zeitpunkt  
178 der Schwangerschaft mit Mitteln des Strafrechts Geltung verschaffen zu wollen. Wir gehen  
179 allerdings davon aus, dass dem Recht des Ungeborenen auf Leben in der Abwägung mit dem  
180 Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren mit fortschreitender Schwangerschaft zunehmendes  
181 Gewicht einzuräumen ist. Deshalb spricht sich der Rat der EKD für eine abgestufte  
182 Fristenkonzeption mit Unterscheidung verschiedener Schwangerschaftsstadien aus, die im Detail  
183 – nicht nur innerevangelisch – noch näher diskutiert werden muss.

184

185 12.) Eine vollständige Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs hält die EKD vor dem  
186 Hintergrund der Verpflichtungen des Staates für den Schutz des Lebens für nicht vertretbar. Der  
187 Schutz des Lebens ist immer auch strafrechtlich bewehrt zu regeln, wenn er nicht leerlaufen soll.  
188 Im Strafrecht zu regeln ist mindestens Folgendes: Ein gegen den Willen einer Frau durchgeführter  
189 Abort oder eine Nötigung zum Abbruch – etwa durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder  
190 durch Gewalt. Mit guten Gründen wird zudem z. B. der Totschlag einer schwangeren Person –  
191 vorausgesetzt der Täter weiß um die Schwangerschaft – anders gewichtet werden als der  
192 Totschlag einer Person, die nicht schwanger ist. Spätestens ab der extrauterinen Lebensfähigkeit,  
193 die sich zwar nicht exakt datieren lässt, aber üblicherweise bei der 22. Schwangerschaftswoche

194 p.c. angesetzt wird, sollte ein Schwangerschaftsabbruch strafrechtlich geregelt und nur in klar  
195 definierten Ausnahmefällen zulässig sein.

196

197 13.) Hinsichtlich möglicher anderer oder weiterer Fristen, vor deren Ablauf strafrechtliche  
198 Tatbestände (in Ausnahme der unter 12.) genannten Punkte) nicht greifen, empfiehlt der Rat der  
199 EKD, u.a. auszuloten, wie viel Zeit – auch unter Berücksichtigung der Entwicklung des Fötus – der  
200 Schwangeren minimal eingeräumt werden sollte, um eine verantwortliche Entscheidung zu  
201 treffen. Dies könnten z. B. die ersten 12 Wochen nach Empfängnis sein. Dieser Vorschlag hat auch  
202 die Belastung der schwangeren Frau, deren Partner und Familie, des Ungeborenen sowie der  
203 medizinisch Beteiligten und weiteren Begleitenden im Blick, die bei einem Abbruch mit  
204 fortschreitender Schwangerschaft deutlich zunehmen.

205

206 14.) Wichtig ist uns abschließend der Hinweis, dass sich gerade strafrechtliche Regelungen nicht nur  
207 auf die betroffenen Frauen beziehen, sondern insbesondere die Ärzt\*innen sowie das begleitende  
208 pflegerische und geburtshilfliche Personal betreffen. Rechtssicherheit und ein Arbeiten frei von  
209 gesellschaftlichen Anfeindungen und Angst ist sowohl für diejenigen wichtig, die an der  
210 Durchführung von Abtreibungen beteiligt sind, als auch für diejenigen, die sich diesem Eingriff aus  
211 Gewissensgründen verweigern.

212

## 213 **VI.) Zusammenfassung und Fazit**

214 Die Evangelische Kirche in Deutschland tritt ein für eine Debatte zu einer Neuregelung des  
215 Schwangerschaftsabbruchs. Dabei sind auch Regelungen außerhalb des Strafrechts denkbar, wobei der  
216 Schutz des Lebens immer strafrechtlich bewehrte Komponenten brauchen wird. Unabhängig davon,  
217 welchem Rechtsgebiet die Regelungen zugeordnet sind, ist es wichtig, Lebensrecht und Menschen-  
218 würde von schwangerer Frau und ungeborenem Leben auf eine beiden angemessene Weise in  
219 Beziehung zueinander zu setzen. Die Schwangerschaft als Lebensverhältnis eigener Art erfordert  
220 Regelungen, die sich nicht rein analog zu Ansprüchen zweier grundsätzlich selbstständiger Individuen  
221 gegeneinander bemessen lassen. Dabei ist von einer kontinuierlichen Zunahme des Lebensrechts des  
222 Ungeborenen und der Schutzpflicht ihm gegenüber im Verlauf der Schwangerschaft auszugehen. Eine  
223 Kernfrage liegt darin, ob und wie sich diese Zunahme in Fristen niederschlagen kann, die mit  
224 unterschiedlichen Anforderungen und Sanktionen verbunden sind. Dabei gilt es, natur-, aber auch  
225 sozialwissenschaftliche Aspekte zu Rate zu ziehen. Schließlich erachten wir gerade auch bei einer  
226 (teilweisen) Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen die Sicherstellung eines wirksamen  
227 Beratungsangebots für Betroffene für zwingend und unverzichtbar. Wichtig ist uns als evangelische  
228 Kirche, dass der für das gesamte Thema notwendige Diskurs sachorientiert, in hoher Achtung vor der  
229 Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Lebens und den Persönlichkeitsrechten der Schwangeren sowie  
230 in Respekt vor anderen Meinungen und Überzeugungen geführt wird. Dazu will der Rat der EKD mit  
231 diesem ersten Impuls und in den weiteren Phasen des öffentlichen Diskurses beitragen.